

axalta-info

November 2006

Sehr geehrte Kunden, Geschäftspartner
Leserinnen und Leser

Es freut uns, Sie einmal mehr über neuste Aktualitäten auf dem Laufenden zu halten. Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, welche per 01.01.2007 in Kraft treten werden:

Neuordnung Revisionspflicht für KMU

Rechtsform-Neutralität:

Die Revision wird künftig nicht mehr von der Rechtsform der geprüften Organisation abhängen. Deshalb gelten neu für folgende juristische Personen die selben Bestimmungen: AG, GmbH, Genossenschaft, Kommandit-AG, Verein und Stiftung. Alle diese Organisationen unterliegen grundsätzlich der Revisionspflicht.

Unterscheidung nach der Grösse:

Grössere und kleinere Unternehmen werden nicht mehr in denselben „Topf“ geworfen. Für grössere Organisationen wird neu die „ordentliche Revision“ Pflicht, für kleinere Gesellschaften ist eine „eingeschränkte Revision“ vorgesehen. Kleine Organisationen können unter bestimmten Voraussetzungen sogar ganz auf eine Prüfung verzichten.

Eingeschränkte Revision für KMU:

Das revidierte Gesetz sieht vor, dass bei einer eingeschränkten Revision Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie angemessene Detailprüfungen vorgenommen werden. Im Unterschied zu einer ordentlichen Revision bleiben zum Beispiel

Prüfungen des internen Kontrollsystems, Prüfungen in Bezug auf deliktische Handlungen sowie das Einfordern von Bestätigungen bei Banken, Debitoren, Kreditoren usw. ausgeschlossen. Das Vorgehen einer eingeschränkten Revision entspricht in etwa demjenigen, wie es heute in der Regel bei KMU angewendet wird. Zu ergänzen ist, dass der Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften – unabhängig von ihrer Grösse – eine Risikobeurteilung vornehmen und im Anhang der Jahresrechnung offen legen muss.

Eine Regel mit Ausnahme

Grundsätzlich gelten auch bei der eingeschränkten Prüfung weitgehende Unabhängigkeitsvorschriften. Eine Ausnahme ist jedoch besonders erwähnenswert: die Prüffirma darf bei der Buchführung mitwirken, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine personelle und organisatorische Trennung der beiden Funktionen im Treuhandunternehmen gewährleistet ist.

Opting-up:

Die meisten Unternehmen werden eine eingeschränkte Revision durchführen können. Sie haben aber die Möglichkeit, freiwillig eine ordentliche Prüfung zu veranlassen. Schutz der Minderheiten: Vertreter von 10 Prozent des Grundkapitals können eine ordentliche Revision verlangen.

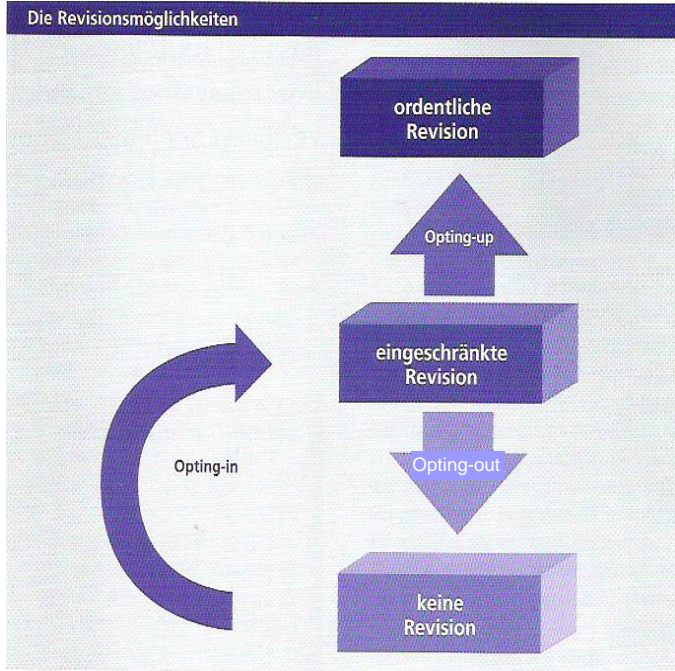
Opting-out:

Eine Neuerung für Kleinunternehmen ist, dass diese unter bestimmten Bedingungen vollständig auf eine Revision verzichten können. Dazu müssen einerseits alle Anteilseigner zustimmen, und zudem darf die Unternehmung nicht mehr als 10 Arbeitsnehmende (Vollzeitstellen im Jahresdurch-

schnitt) aufweisen. Der Verzicht auf eine Prüfung kann verschiedene Nachteile haben. Die Sicherheit einer geprüften Jahresrechnung ist für Unternehmer wichtig, da die Unternehmensführung nur auf zuverlässigen Zahlen basieren sollte. Weitere Vorteile kann ein geprüfter Abschluss gegenüber den Steuerbehörden, den Sozialversicherungen und nicht zuletzt auch gegenüber den Kredit gebenden Banken haben. Deshalb wird sich auch künftig der Beizug des Revisors auf die Dauer auszahlen.

Quelle Zoom

Die Revisionsmöglichkeiten



Merkmale		
Prüftätigkeiten	ordentliche Revision	eingeschränkte Revision
Prüfungsumfang	Prüfung... <ul style="list-style-type: none"> ■ der Jahresrechnung ■ der Konzernrechnung ■ der Gewinnverwendung ■ ob ein internes Kontrollsystem existiert ■ ob eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde 	Prüfung... <ul style="list-style-type: none"> ■ der Jahresrechnung ■ der Gewinnverwendung ■ ob eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kurzbericht an die GV ■ Umfassender Bericht an VR <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungslegung - Ergebnis der Revision - internes Kontrollsystem 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kurzbericht an die GV
Anzeigepflichten	Im Falle von Verstössen gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an den VR - Meldung an die GV, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Verstösse wesentlich sind - VR trotz schriftl. Mahnung der Revisionsstelle keine Massnahmen ergreift Bei offensichtlicher Überschuldung, wenn der VR untätig ist <ul style="list-style-type: none"> - Benachrichtigung des Richters 	Bei offensichtlicher Überschuldung, wenn der VR untätig ist <ul style="list-style-type: none"> - Benachrichtigung des Richters

Internes Kontrollsystem

Neue gesetzliche Vorgaben verlangen, dass bei mittelgrossen Unternehmen das Interne Kontrollsystem geprüft wird. Viele Unternehmen verfügen noch nicht über ein solches System; diese haben Handlungsbedarf.

Was ist ein Internes Kontrollsystem (IKS): Dieses unterstützt die Unternehmensführung und erhöht die Sicherheit der Prozesse. Unter IKS versteht man die Gesamtheit der internen Kontrollmassnahmen, welche der Erreichung der Unternehmensziele in den Bereichen: Prozesse, Informationen, Vermögensschutz und Compliance (Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Verträgen) dienen.

Risikobeurteilung als neues gesetzliches Erfordernis:

Die Anpassung des Obligationenrechts im Zusammenhang mit der Neuregelung des Revisionsrechts führt dazu, dass neu im Anhang der Jahresrechnung über die Risikobeurteilung berichtet werden muss. Die Einführung bedeutet Anwendung von Risiko-Management-Strategien: Der Verwaltungsrat muss in vorausschauender Weise mögliche künftige Risiken identifizieren, analysieren und in der Folge – falls möglich – eliminieren. Dieses Konzept wird dann mittels Soll-Ist-Vergleichen überwacht. Damit können frühzeitig Gegenmassnahmen gegen unerwünschte Entwicklungen eingeleitet werden.

Neuer Lohnausweis

Zum neuen Lohnausweis haben wir auf unserer Homepage seit längerer Zeit eine ausführliche Dokumentation bereitgestellt. Für alle Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Der neue Lohnausweis ist per 01.01.2007 definitiv einzuführen. Bei technischen Problemen darf die Einführung allerdings um ein Jahr verschoben werden.